

planaufstellende  
Kommune:

Gemeinde Doberschütz  
Breite Straße 17  
04838 Doberschütz



Projekt:

**2. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Gemeinde Doberschütz**

**Umweltbericht zum Vorentwurf**

Erstellt:

**September 2020**

Auftragnehmer:

**büro.knoblich**   
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner

Bearbeiter:


M. Eng. S. Lippoldt

Projekt-Nr.

20-041\_B

geprüft:



  
Dipl.-Ing. B. Knoblich  
(i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Anlass und Inhalt der Planänderung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung .....</b>	<b>5</b>
3.1 Umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung .....	5
3.2 Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes .....	5
3.2.1 Standortbedingungen und Planungsziele .....	6
3.2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes .....	7
3.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung .....	8
3.2.4 Auswertung und Eingriffsbewältigung .....	9
3.3 Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen .....	9
3.4 Artenschutz .....	10
<b>4 Flächenbilanz .....</b>	<b>10</b>
<b>5 anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>10</b>
<b>6 Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>11</b>
6.1 Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse .....	11
6.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen .....	11
<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>12</b>

## 1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Für die Gemeinde Doberschütz liegt der am 23.06.2005 genehmigte Flächennutzungsplan (FNP) vor. Dieser trat mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 22.07.2005 in Kraft. Die 1. Änderung des FNP – genehmigt am 11.10.2010 und in Kraft getreten durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 19.08.2011 – fand im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung“ statt. Im Rahmen der 1. Änderung des FNP wurde somit die Sonderbaufläche der Photovoltaikanlage vergrößert. Zudem wurden zwei Grünflächen östlich und südlich der Photovoltaikanlage in den FNP aufgenommen.

Das Erfordernis für die 2. Änderung des FNP begründet sich nun ebenfalls durch die erneute Änderung des Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne“. Im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung sollen die Flächen der westlichen Einflugschneise des ehemaligen Militärflugplatzes, welche im Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung“ als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt wurden, nun ebenfalls als Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage festgesetzt werden. Da diese geplante Nutzung der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft im wirksamen FNP widerspricht, wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eine Änderung des FNP im Parallelverfahren notwendig.

Die 2. Änderung des FNP erfolgt somit für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne“. Die Fläche umfasst dabei die Flurstücke 68/3 und 264/66 der Gemarkung Mörtitz, Flur 1, das Flurstück 60/52 der Gemarkung Mörtitz, Flur 4 und das Flurstück 24/44 der Gemarkung Mörtitz, Flur 5. Die Gesamtfläche beträgt ca. 6,66 ha. Mit der Änderung des FNP soll dieser Bereich künftig als Sonderbaufläche dargestellt werden.

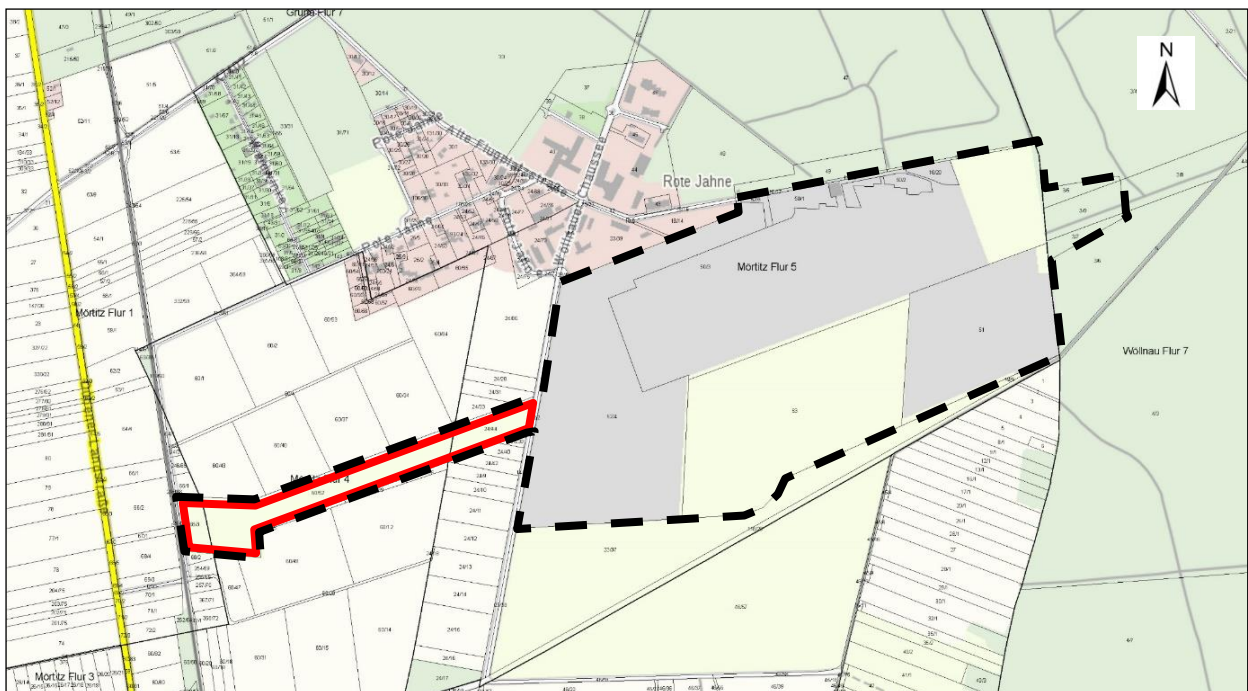


Abb. 1: Lage des Plangebiets (aus RAPIS, 2020)



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne – 2. Änderung“



betroffener Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Doberschütz

## **2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen**

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS 2004).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der Bebauungsplanung, die Umweltprüfung für das B-Plangebiet „Energiepark Rote Jahne“ auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplan „Energieparks Rote Jahne“ im Vorentwurf (BÜRO KNOBLICH 2020-A) verwiesen.

### **3 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung**

#### **3.1 Umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung**

Im Sinne einer verständlichen Aufbereitung der Umweltauswirkungen durch den Planungsstandort wird im Folgenden eine komprimierte Vorgehensweise zugunsten der schnelleren Erfassbarkeit und Nachvollziehbarkeit angewendet.

Es erfolgt die schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 2. Änderung des FNP Doberschütz einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Es können hierbei folgende Einstufungen getroffen werden:

- geringe Konfliktintensität: umweltverträglicher Standort
- mittlere Konfliktintensität: bedingt umweltverträglicher Standort
- hohe Konfliktintensität: umweltunverträglicher Standort

#### **3.2 Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes**

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz wird bei der bestehenden technischen Überprägung der Umgebung (PVA, Bahntrasse), der angrenzenden Nutzungen (intensive Landwirtschaft) und der aktuell zulässigen Nutzung der Fläche selbst als Acker als umweltverträglicher Standort mit überwiegend geringer Konfliktintensität bewertet. Der Standort ist für die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geeignet.

Im Sinne der Abschichtung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Bewertungen und Prognosen der vorbereitenden Bauleitplanung innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung, im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren, weiter zu untersetzen.

### 3.2.1 Standortbedingungen und Planungsziele

Der Geltungsbereich, der für die 2. Änderung vorgesehen Fläche, umfasst eine als für die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzte Fläche. Durch die 2. Änderung soll diese als Sonderbaufläche erfasst werden (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). (BÜRO KNOBLICH, 2020-B)

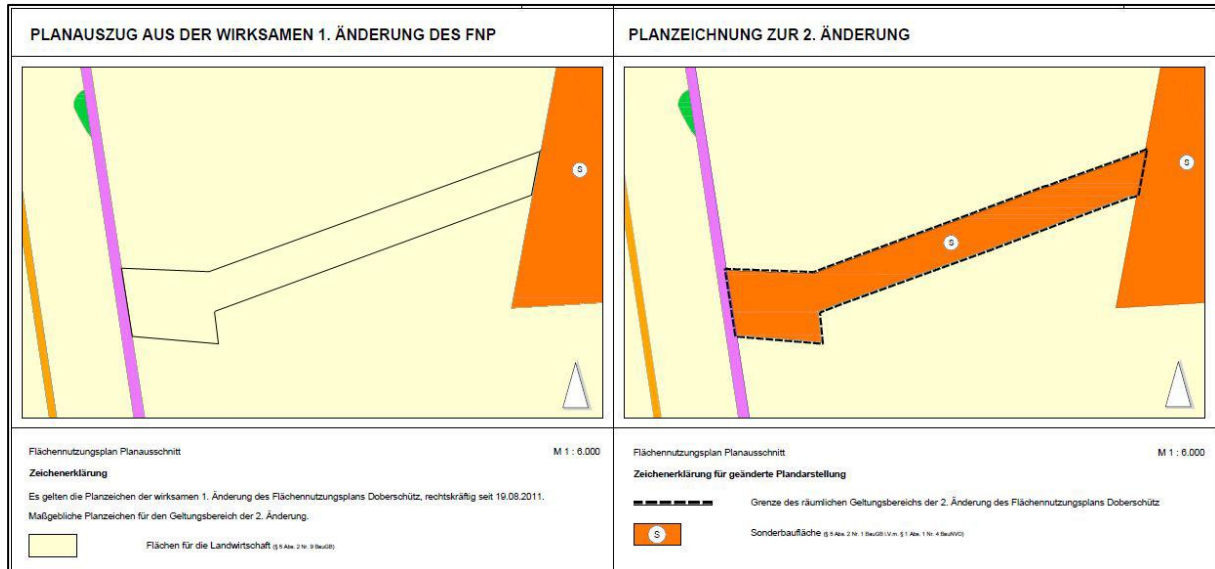


Abb. 1: Übersicht über die 2. Änderung des FNP

Die Eckdaten des Planungsraums werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst:

Gemeinde	Gemeinde Doberschütz
Gemarkung	Möritz
Lage	westlich der Ortslage Doberschütz
Größe	6,66 Hektar (2. Änderungsteilfläche)
Festsetzung FNP Ist-Zustand	Fläche für die Landwirtschaft
Nutzung aktuell	keine
Festsetzung FNP Planziel	Sonderbaufläche
Bemerkung	Bebauungsplanverfahren wird parallel durchgeführt

### 3.2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Tab. 1 Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand (Datengrundlage aus UB zur 2. Änderung des B-Plans „Energiepark Rote Jahne“, BÜRO KNOBLICH-A, 2020)

Schutzgut	Zustandsbewertung*	Bemerkung
<b>Fläche</b>	III	<ul style="list-style-type: none"> <li>vorhandene technische Überprägung auf den umliegenden Flächen (Bestandsanlage PVA, Bahngleise)</li> <li>Vorbelastung durch Zersiedelung und Zerschneidung</li> </ul>
<b>Boden</b>	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Versiegelung</li> <li>überwiegend Sandbraunerden mit lockerer Lagerung und geringem Wasserspeichervermögen, sehr geringes Puffervermögen</li> <li>geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen</li> </ul>
<b>Wasser</b>	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein Überschwemmungs-, Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet</li> <li>Vorbelastungen durch (umliegende) Landwirtschaft</li> </ul>
<b>Klima / Luft</b>	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>klimatisch und lufthygienisch gering belastet</li> <li>keine besondere lufthygienische Ausgleichsfunktion durch mangelnden Abfluss aus dem Plangebiet</li> </ul>
<b>Pflanzen / Biotope</b>	III	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringes Artenspektrum, geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung</li> <li>geringe Biotopausstattung</li> </ul>
<b>Tiere</b>	III	<ul style="list-style-type: none"> <li>offenlandbezogene, ubiquitäre Artenausstattung</li> <li>gering differenzierte Lebensräume</li> <li>potentielle Habitate für bodenbrütende Vögel</li> </ul>
<b>biologische Vielfalt</b>	III	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringe Artenvielfalt, vorw. offenlandbezogenes Artenspektrum</li> <li>gering differenzierte Lebensräume</li> </ul>
<b>Landschaft / Ortsbild</b>	III	<ul style="list-style-type: none"> <li>hohe Belastung durch angrenzenden PVA</li> <li>nutzungsgeprägtes Landschaftsbild (Landwirtschafts- und Bahntrasse), geringe landschaftliche Bedeutung</li> <li>keine Freizeit-/Erholungsnutzung</li> </ul>
<b>Mensch</b>	II	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringe öffentliche Nutzungsmöglichkeiten</li> </ul>
<b>Kultur- / Sachgüter</b>	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>-</li> </ul>
<b>Gesamt</b>	II	

\*Beeinträchtigung / Belastung des derzeitigen Umweltzustandes: I – gering, II – mittel, III – hoch

### 3.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Tab. 2 Prognose der nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung (Datengrundlage aus UB zur 2. Änderung des B-Plans „Energiepark Rote Jahne“, BÜRO KNOBLICH-A, 2020)

Schutzgut	Prognose*	Bemerkung
Fläche	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringe Beeinträchtigung durch Zersiedelung oder Zerschneidung</li> <li>keine abzusehenden Nutzungskonflikte</li> </ul>
Boden	I-II	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächenversiegelung von geringer Größe (100 m<sup>2</sup> Vollversiegelung)</li> <li>keine planbedingten stofflichen Beeinträchtigungen</li> <li>Kompensationsmaßnahmen sind im BP festzusetzen</li> <li>Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß</li> <li>geringe Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen mit steigendem Versiegelungsgrad</li> </ul>
Wasser	I-II	<ul style="list-style-type: none"> <li>Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß</li> <li>geringe Beeinträchtigungen des Boden-Wasserhaushalts mit steigendem Versiegelungsgrad</li> </ul>
Klima / Luft	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringe Veränderungen der lokalklimatischen Verhältnisse</li> </ul>
Pflanzen / Biotope	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>Neuanlage Frischwiese als Ausgleichsmaßnahme (Festsetzung im VBP)</li> <li>Neuanlage einer Hecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (Festsetzung im VBP)</li> <li>Pflegekonzept zur extensiven Bewirtschaftung der neu zu schaffenden Frischwiese</li> <li>geringe Beeinträchtigung durch Beseitigung von bestehenden Gehölzen</li> </ul>
Tiere	I-II	<ul style="list-style-type: none"> <li>nach derzeitigem Kenntnisstand vorwiegend baubedingte Beeinträchtigungen, welche durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden können</li> <li>Pflegekonzept zur konfliktfreien Bewirtschaftung der Fläche nach Durchführung des Vorhabens</li> <li>Neuschaffung div. Lebensräume (z. B. für gehölzgebundene Tierarten) durch Heckenpflanzung und Frischwiesenanlage (Festsetzung im VBP)</li> </ul>
biologische Vielfalt	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhöhung Biotopausstattung (vgl. Pflanzen und Tiere)</li> <li>Neuanpflanzungen mit heimischen Gehölzarten</li> <li>keine Beeinträchtigung</li> </ul>
Landschaft / Ortsbild	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einbindung der PVA in die Umgebung durch die Neuanlage einer Hecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen als Gestaltungsmaßnahme (Festsetzung im VBP)</li> <li>geringfügige Veränderung des technisch überprägten Landschaftsbilds, fügt sich in Umgebung ein</li> </ul>
Mensch	I	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Beeinträchtigung</li> </ul>
Kultur- / Sachgüter	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Eingriffe</li> </ul>
Gesamt	I-II	

\*Auswirkungen: I – nachrangig, II – mittel, III – hoch



### 3.2.4 Auswertung und Eingriffsbewältigung

Tab. 3 Zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt

Planungsaspekt	Beurteilung
<b>beachtliche Umwelt-schutzziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gesetzliche Vorgaben sind zu beachten</li> <li>• Festsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan</li> <li>• Gewährleistung Artenschutz</li> </ul>
<b>Prognose bei Nullvariante</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche besteht weiterhin</li> <li>• keine Verbesserung für Schutzgüter (insbesondere Pflanzen/Biotope, Tiere, biologische Vielfalt) kurz- bis mittelfristig zu erwarten,</li> <li>• mögliche Beseitigung von bisher erhaltener Heckenstrukturen und damit verbundene Verschlechterung der biologischen Vielfalt</li> </ul>
<b>erhebliche Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Schutzgüter Boden und Biotope</li> <li>• erhebliche Auswirkungen werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert</li> </ul>
<b>Eingriff</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Vorhaben stellt infolge d. rechtl. Vorgaben einen Eingriff in Natur u. Landschaft dar</li> <li>• Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung</li> </ul>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung des Vorhabens nach dem Stand der Technik und guter fachlicher Praxis</li> <li>• Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Bodenversiegelung und Emissionen, zum Schutz des Grundwassers, zur Vermeidung der Störung des Brutgeschäfts der Avifauna und zum Erhalt von faunistischen Fortpflanzungs- und Lebensstätten</li> </ul>
<b>Verringerungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• angemessene grünordnerische Einbindung in den umgebenden Orts- und Landschaftsraum durch Erhalt und Ergänzung von Gehölzflächen</li> </ul>
<b>Pflegemaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• konfliktfreie Bewirtschaftung der Fläche zum Schutz der bodenbrütenden Avifauna</li> </ul>
<b>Kompensation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• im UB zum Vorentwurf des VBP erfolgt die Ermittlung des Kompensationsbedarfs anhand der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2009)</li> <li>• vollständige Kompensation durch Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes</li> </ul>
<b>Bewertung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorprägung ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der technischen Überprägung des Plangebiets gegeben</li> <li>• umweltverträglicher Standort mit insgesamt geringer bis mittlerer Konflikintensität</li> <li>• Konflikte sind zu bewältigen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben</li> </ul>
<b>Empfehlung</b>	Standort ist für das Planvorhaben geeignet, unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung

### 3.3 Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen

Die 2. Änderung des FNP Doberschütz stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Diese Eingriffe sind entsprechend der §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten und sind derzeit in paralleler Vorbereitung.

### 3.4 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten. Für die derzeit im Parallelverfahren aufzustellende 2. Änderung zum Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne“ wurde im Rahmen des Umweltberichts ein integrierter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt, der die artenschutzrechtliche Betroffenheit der besonders und streng geschützten Arten (Anhang IV-Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL) prüft.

Im AFB werden die Wirkungen auf die Arten und ihre lokalen Populationen nachvollziehbar dargestellt. Im AFB kommt es vorläufig unter Berücksichtigung der Relevanzprüfung zu der Einschätzung, dass die Artengruppen Vögel und Reptilien betroffen sein können. Zum derzeitigen Verfahrensstand wird die artspezifische Betroffenheit jeder Artengruppen geprüft. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne“ nachgereicht.

## 4 Flächenbilanz

Die 2. Änderung des FNP Doberschütz erfolgt für einen Teilbereich des Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne“, welcher ca. 6,66 ha beträgt. Die mit der 2. Änderung des FNP einhergehenden Veränderungen hinsichtlich der Nutzungsart in Bezug auf die Flächen des vorgesehenen Geltungsbereichs ist der nachfolgenden Tab. 4 zu entnehmen.

Tab. 4 Vergleich der nutzungsbezogenen Flächenverteilung des Geltungsbereichs von der 2. zur 3. Änderung des FNP

Nutzungsart	FNP – Ist (1. Änderung)		FNP - 2. Änderung	
	Fläche (ha)	Anteil (%)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Anteil (%)
Fläche für Landwirtschaft	6,66	100	-	-
sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	-	-	5,73	86,1
Private Grünfläche	-	-	8,89	13,3
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung			0,04	0,6
<b>Gesamt</b>	<b>6,66</b>	<b>100</b>	<b>6,66</b>	<b>100</b>

## 5 anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten für die Festlegung weiterer Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen innerhalb des Plangebietes, die geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter haben, wurden geprüft und sind nicht erkennbar.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Planänderung des B-Plans „Energiepark Rote Jahne“ wird durch die 2. Änderung nicht berührt. Die Erweiterungsflächen befinden sich im Geltungsbereich des bereits festgesetzten B-Plans „Energiepark Rote Jahne“ mit der Zweckbestimmung SO (Sondergebiet für Photovoltaikanlagen). Die betroffene Fläche ist im aktuellen B-Plan mit einer zulässigen Nutzung für die Landwirtschaft festgesetzt. Die übrigen Flächen des B-Plans sind entweder als SO (Photovoltaikanlage) oder als Grünfläche (Ausgleichsflächen) gesichert und stehen für eine Erweiterung des Solarparks nicht zur Verfügung.

Die geplante zulässige Nutzung lässt eine Eingrünung und somit Sichtverschattung der Anlage zur angrenzenden Bebauung im Norden zu, wodurch mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes berücksichtigt wurden. Der Teilbereich des Geltungsbereiches, der mit der 2. Änderung des B-Plans ebenfalls zu einer SO-Fläche festgesetzt werden soll, ist nicht an die Infrastruktur eines Erholungsnetzwerks angebunden, wodurch ein Konflikt mit Erholungssuchenden ausgeschlossen werden kann.

Darüber hinaus weist die Planung eine Möglichkeit der Querung für Wildtiere auf. Eine Beeinträchtigung aufgrund von Barrierewirkungen für Wildtiere, insbesondere Rot- und Schwarzwild wird dadurch vermieden.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter mit Umsetzung der 2. Änderungen des B-Plans gegenüber der aktuellen zulässigen Nutzung als Intensivacker geringer ausfallen.

## **6 Zusätzliche Angaben**

### **6.1 Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse**

Die hier vorgenommenen Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand aus dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzlichkeiten vorgenommen. Die Beeinträchtigungen der 2. Änderung des B-Plans für das Schutzgut Arten ist zum derzeitigen Bearbeitungsstand nicht abschließend geklärt. Es wird jedoch unter Betrachtung der bereits genehmigten PVA auf den angrenzenden Flächen erwartet, dass die aufgezeigten und ggf. zu erwartenden Konfliktpotenziale lösbar sind und eine Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gerechtfertigt ist.

### **6.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Die Gemeinde, die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit nehmen die erforderlichen Kontroll- und Monitoringfunktionen wahr. Die zu vertretenden Belange des Umweltschutzes (v. a. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie Ausgleich- und Ersatz) und die Fragen der Umweltüberwachung sind in das Monitoring einzubeziehen.

## Quellenverzeichnis

**BAUGB (2020):** In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August (BGBl. I S. 1728).

**BNATSCHG (2020):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

**BÜRO KNOBLICH (2020-A):** 2. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne“. Umweltbericht zum Vorentwurf. Erkner im August 2020.

**BÜRO KNOBLICH (2020-B):** 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz. Begründung zum Vorentwurf. Teil 1: Begründung, September 2020.

**SMUL - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2009):** Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Dresden.